

Richtlinien für die Förderung eines intensiven Vereinslebens in Eppelheim (Vereinsförderrichtlinien)

Zur Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Aufgabe fördert die Stadt Eppelheim im Rahmen dieser Richtlinien Vereine und gesellschaftliche Gruppierungen (nachstehend Vereine genannt), die ihren Sitz in Eppelheim haben und deren Aktivitäten sich überwiegend im Bereich der Stadt entfalten. Die Stadt anerkennt damit die von den Vereinen ausgehenden Initiativen zu einer sinnvollen Lebensführung in kultureller und gesundheitlicher Hinsicht.

Es ist wichtig, die wachsenden Probleme und Sorgen der Vereine zu erkennen und ihre sich wandelnden Aufgaben, Strukturen und Selbstverständnisse zu sehen und sie bei der Bewältigung ihrer Aufgaben finanziell zu unterstützen. Auf der anderen Seite muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Stadt den Vereinen aufgrund rückläufiger Einnahmen nicht mehr in dem Maße wie bislang eine finanzielle Unterstützung zuteil werden lassen kann.

Die weitere Entwicklung der Vereine wird wesentlich davon abhängen, in welchem Maße es ihnen gelingt neue finanzielle Quellen, wie z.B. Sponsoring oder neue Trends im Freizeitverhalten der Bevölkerung zu erkennen und durch entsprechende Angebote neue Mitglieder zu gewinnen.

Ziel dieser Richtlinien ist es vor allem diejenigen Vereine stärker zu unterstützen, die eine breite Kinder- und Jugendarbeit betreiben. Durch die stark erhöhte Förderung in diesem Bereich sollen die Vereine ermuntert werden sich verstärkt um Kinder und Jugendliche zu bemühen und die Jugendarbeit zu intensivieren.

Auch sollen die Vereine, die sich am gesellschaftlichen Leben in der Stadt durch die Teilnahme an städtischen Veranstaltungen engagieren mehr als bisher unterstützt werden.

Durch die Reduzierung von Einzelbezuschussungen verschiedenster Art und des stattdessen gewährten Pauschalbetrages pro aktivem Mitglied bzw. pro aktivem Jugendlichen soll eine Grundförderung für alle Vereine geschaffen werden. Zugleich wird dadurch erreicht, dass der Zuschussbetrag für die Vereine besser kalkulierbar wird und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand sowohl für die Vereine als auch für die Stadtverwaltung reduziert wird.

Die Vereine die ihren Sitz in Eppelheim haben und ihre Aktivitäten überwiegend im Stadtgebiet entfalten, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Förderung im Einzelnen

1. PAUSCHALZUSCHÜSSE

Die nachstehend aufgeführten Vereine erhalten jährliche Pauschalzuschüsse:

1.5	Deutscher Böhmerwaldbund e.V. Heidelberg, - Ortsgruppe Eppelheim -	125,-- EUR
1.6	Landjugend Heidelberg, - Ortsgruppe Eppelheim -	125,-- EUR
3.3	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V., - Ortsverein Eppelheim -	100,-- EUR
3.4	Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, - Ortsgruppe Eppelheim -	100,-- EUR
3.5	Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, - Ortsgruppe Eppelheim (1946) -	100,-- EUR
3.6	Arbeitskreis für interkulturelle Verständigung (AKIV)	125,-- EUR
3.9	Bürgerkontaktbüro e. V.	7.000,-- EUR
5.5	Freundeskreis Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium 1982 e.V.	125,-- EUR
5.9	Siedlergemeinschaft Eppelheim im Deutschen Siedlerbund Landesverband Baden-Württemberg 1940 e.V.	100,-- EUR

Die vorgenannten Vereine haben die Zahl der Mitglieder beim Antrag auf Zuschuss entsprechend Ziffer 2 b anzugeben.

2. ZUSCHÜSSE AUFGRUND DER MITGLIEDERZAHL

- a) Alle außer den in Ziffer 1 genannten Vereinen erhalten je **aktivem** Mitglied einen Zuschuss von **4,-- EUR**. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich an den angesetzten Übungen bzw. Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins aktiv und nicht nur gelegentlich beteiligen. Die Mitgliedschaft allein genügt nicht. Unterscheidet ein Verein nach seinen Statuten nicht zwischen aktiven und passiven Mitgliedern werden 2/3

der Gesamtzahl der Mitglieder (ohne Jugendliche) als aktive Mitglieder gezählt.

Die **Mindestförderung** eines Vereins gemäß dieser Ziffer beträgt **75,-- EUR**.

Die Vereine Nr. 1.1 - 1.4 erhalten zusätzlich einen pauschalen Förderbetrag von 500,-- EUR.

Die Vereine Nr. 2.1 - 2.3 erhalten zusätzlich einen pauschalen Förderbetrag von 300,-- EUR.

Die Vereine 3.7 und 3.8 erhalten keine Zuschüsse nach diesen Richtlinien, da sie extra gefördert werden.

- b) Alle Vereine erhalten je **aktivem** Jugendlichen einen Zuschuss von **13,-- EUR**. Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Die Mitgliederzahlen zu Buchstabe a und b sind ohne Aufforderung durch Mitgliederlisten, die vom jeweiligen Dachverband anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Falls keine Mitgliedschaft in einem Dachverband besteht müssen Namen und Anschriften der Mitglieder mitgeteilt werden.
- c) Die Angehörigen der **Feuerwehr** und des **DRK**, die an der Hauptübung teilgenommen haben erhalten hierfür auf Nachweis **10,--EUR** je Teilnehmer. Damit soll die aktive Hilfsbereitschaft dieser Personen an ihren Mitmenschen und deren Eigentum gewürdigt werden.
- d) Die für den Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr und beim DRK benötigten Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefördert. Dies gilt auch für bestimmte Tätigkeitsfelder der AWO. Dem DRK und der AWO fließen aus überregionalen Sammlungen Mittel zu. Der laufende Betrieb und die Arbeit beim DRK und der AWO bedürfen somit keinen besonderen Förderungen.

3. TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN DER STADT

Vereine, die sich ohne Vergütung aktiv am Programm bei städtischen Veranstaltungen beteiligen, d.h. eine Darbietung aufführen, erhalten folgende Zuschüsse:

- | | |
|--|------------------|
| a) Für die Mitwirkung am Sommertagszug oder dem Ferienprogramm je Verein | 75,-- EUR |
| Nimmt an derselben Veranstaltung mehr als eine Abteilung eines Vereines teil, so erhöht sich der Zuschuss um 15,-- EUR für jede weitere teilnehmende Abteilung. | |
| b) Für die Mitwirkung bei anderen Veranstaltungen (z. B. Kerweeroöffnung, Martinsumzug, Volkstrauertag) je Verein | 50,-- EUR |

Das Betreiben eines Verkaufsstandes fällt nicht unter diesen Förderungstatbestand.

4. JUGENDFREIZEITEN

Die Kirchengemeinden und die Vereine erhalten für Maßnahmen der Schüler- und Jugendbetreuung, **die sie selbst durchführen** während der Ferien zur Milderung sozialer Härten, einmal im Jahr einen Zuschuss von **3,-- EUR** pro Tag für jedes an einer Ferienmaßnahme teilnehmende Kind. Für Aufenthalte im Ausland erhöht sich der Betrag pro Tag und Teilnehmer auf **4,-- EUR** unter der Voraussetzung, dass am Aufenthaltsort Begegnungen mit ausländischen Jugendlichen stattfinden. Findet kein Treffen statt, so werden für Auslandsaufenthalte ebenfalls **3,-- EUR** pro Tag und Jugendlichenem gewährt. Für je 8 jugendliche Teilnehmer wird ein Betreuer in gleicher Weise bezuschusst. Bezuschusst werden nur Kinder, die in Eppelheim wohnen, eine Eppelheimer Schule besuchen oder Mitglied in einem Eppelheimer Verein sind. Um einen Zuschuss zu erhalten, muss der antragstellende Verein eine entsprechende Ausschreibung, sowie eine Teilnehmerliste einreichen.

5. SENIORENARBEIT

- | | |
|--|---------------------|
| a) Die AWO - Ortsverband Eppelheim - erhält auf Nachweis einen Zuschuss von max. für die Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier. | 1.500,-- EUR |
| b) Der Eppelheimer Carneval-Club erhält einen Zuschuss von für die Durchführung der Seniorensitzung an Fastnacht.
Weitere Kosten für die beiden o.g. Veranstaltungen werden nicht übernommen. | 500,-- EUR |
| c) Die Kirchengemeinden erhalten für die Betreuung von Senioren einen jährlichen Zuschuss von jeweils | 375,-- EUR |

- d) Das Bürgerkontaktbüro e. V. erhält für die Ausrichtung des Seniorenmittagstisches einen Zuschuss von **3.000,-- EUR**
 Weitere Kosten werden für dieses Projekt nicht übernommen. Sollte das Seniorenessen nicht mehr durchgeführt werden, entfällt dieser Betrag ersatzlos.

Der Antrag auf Bezuschussung nach Buchstabe a.), b.) und d.) kann im laufenden Kalenderjahr gestellt werden.

6. JUBILÄEN

Die Stadt nimmt offiziell nur von den klassischen Jubiläen der Vereine Kenntnis, das sind Jubiläen im Abstand von 25 Jahren. Die Stadt gewährt deshalb eine Jubiläumsgabe von **7,50 EUR** je Jubiläumsjahr. Jubiläen von Abteilungen eines Vereins werden nicht bezuschusst.

7. UNTERHALTUNG UND PFLEGE VEREINSEIGENER SPORTSTÄTTEN

Die Stadt gewährt auf Antrag einen Zuschuss in folgender Höhe:

- | | |
|---|--|
| a) Für intensiv zu pflegende Sportflächen - Naturrasen-Sportplätze, leichtathletische Anlagen in Asche, Sand, aller sonstige Naturmaterialien | jährlich 0,10 EUR/m² |
| b) Für sonstige Außensportflächen z.B. Reitsport, Schiessen usw. | jährlich 0,10 EUR/m² |
| c) Für Turnhallen und Gymnastikräume | jährlich 4,00 EUR/m² |
| d) Reithallen | jährlich 2,00 EUR/m² |
| e) Für Tennishallen | jährlich 0,40 EUR/m² |
| f) Für Sportkegelbahnen | jährlich 2,00 EUR/m² |

Für Sportflächen aus Kunststoff wird kein Zuschuss gewährt. Mit der Zahlung dieser Unterhaltsbeihilfen sind gleichzeitig alle Mietkosten bei Anmietung durch die Stadt abgegolten.

Werden Vereinen aufgrund anderweitiger Vereinbarungen mit der Stadt Zuschüsse zur Platzpflege bezahlt, werden die o.g. Zuschüsse hierauf angerechnet, soweit sie gleichartig sind.

7.1 ZUSCHÜSSE FÜR ÖFFENTLICHE KONZERTE

Für ein öffentliches Konzert erhalten die Vereine Nr. 1.1 – 1.3, sowie 1.7 einmal im Kalenderjahr einen Zuschuss von 50 % des entsprechenden nachzuweisenden Defizits, maximal jedoch 1.000,-- Euro. Eine gewährte Pauschale nach Ziffer 2a) der Vereinsförderrichtlinien wird auf den Zuschuss angerechnet. Es werden nur Konzerte des Gesamtvereins gefördert.

8. ZUSCHÜSSE AN DEN EISSPORTCLUB EISBÄREN EPPELHEIM - ECE - UND DEN KEGLERVEREIN EPPELHEIM - KVE

Dem Eissportclub Eisbären Eppelheim, dem eine eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht wird für die Anmietung der Eissporthalle Eppelheim für den Trainings- und Spielbetrieb in Anlehnung an die Bezuschussung der Reithalle ein jährlicher Zuschuss - Spielfläche 60 m x 30 m x 4,-- Euro - in Höhe von **3.600,-- EUR** gewährt.

Für die Anmietung privater Kegelbahnen erhält der Keglerverein Eppelheim in Anlehnung an die vorstehende Regelung einen Zuschuss in gleicher Höhe.

9. SPORTSTÄTTENBAU

Die Stadt gewährt den Sportvereinen auf Antrag Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung oder Generalinstandsetzung von vereinseigenen Sportstätten soweit die Vereine hierzu selbst nicht in der Lage sind und dies nachweisen. Gefördert werden nur Sportstätten, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Hierzu zählen auch sanitäre Einrichtungen, Trainingsbeleuchtungen, besondere Vorkehrungen des Immissionsschutzes. Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind z.B. der Bau von Clubräumen, Wohnungen, Geschäftszimmer, Tribünen, Zuschauerrängen, Einrichtungen jeglicher Art - auch Anzeigergeräte - sowie Schönheitsreparaturen.

Für die Bemessung eines Zuschusses ist der vom Land Baden-Württemberg, dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises bzw. dem Badischen Sportbund anerkannte zuschussfähige Aufwand maßgebend, sonst die Feststellung der Stadt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 25 %** des zuschussfähigen Aufwandes. Eine Bezuschussung ist je Einzelmaßnahme bis **50.000,-- EUR** möglich. Der Höchstbetrag eines Zuschusses im Haushaltsjahr beträgt **25.000,-- EUR**.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass

- a) die Sportanlage im Eigentum bzw. im Besitz des Vereins ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag abgeschlossen hat,
- b) die Sportstätten auf Eppelheimer Gemarkung liegen und die Mehrheit der Mitglieder Eppelheimer Einwohner sind,
- c) der Verein gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist und vorwiegend dem Amateursport dient,
- d) der Verein einen Mitgliedsbeitrag von mindestens **50,-- EUR** je aktivem Mitglied erhebt,
- e) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- f) der Verein Eigenleistungen einbringt, die in angemessener Höhe zu seiner Finanzkraft, zur beabsichtigten Baumaßnahme und zum beantragten Zuschuss stehen,
- g) die Sportstätten in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände entsprechen oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dienen,
- h) sich die Sportstätte in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
- i) die Baumaßnahme vom Land Baden-Württemberg, bzw. dem Badischen Sportbund als förderungsfähig anerkannt und bezuschusst wird,
- j) der Verein seine Sportstätte der schulischen Leibeserziehung kostenlos und anderen Vereinen bei Bedarf zur Verfügung stellt,
- k) die Sportanlagen mindestens 6 Monate im Jahr für Sportzwecke genutzt werden,
- l) der Verein die Zuschussbedingungen anerkennt.

Eine Bezuschussung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge müssen bis zum 1.10. für das Folgejahr eingereicht werden. (Ausschlussfrist)

Dem Antrag auf Bezuschussung müssen alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (s. Buchstaben a-l) sowie Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweise, Zuschussbescheide anderer Stellen bzw. Kopien, der an andere Stellen gerichtete Gesuche nebst Anlagen beigefügt sein.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn vor Erteilung eines Zuschussbescheides mit der Baumaßnahme begonnen wurde.

Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen. In einem Schlussbericht ist die Gesamtfinanzierung den Gesamtbaukosten gegenüberzustellen. Der Nachweis ist **spätestens 3 Monate** nach Inbetriebnahme der Einrichtung unaufgefordert vorzulegen.

10. WASSERKOSTEN

Die bis einschließlich 2004 anfallenden Wasserkosten der Vereine, die eine Außenanlage bewässern müssen, werden von der Stadtverwaltung zu 50 % bezuschusst.

11. BESONDERE HINWEISE

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungs- oder Zuschussbeträge, auch die Regelförderung, werden nur auf Antrag gezahlt. Die Anträge müssen, wenn nichts anderes angegeben ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres auf den Grundlagen des der Förderung vorangegangenen Kalenderjahres mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen gestellt werden. Liegen die Anträge bis zu diesem Zeitpunkt nicht bzw. nicht vollständig vor, so erfolgt keine Förderung bzw. wird die Förderung anhand der vor-

liegenden Unterlagen berechnet. Eine Bezuschussung wird generell erst in dem auf das Ereignis folgenden Kalenderjahr gewährt.

Die Zuschüsse und Beihilfen der Stadt Eppelheim sind Freiwilligkeitsleistungen, ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden. Die Höhe der Zuschüsse und Beihilfen können durch Beschluss des Gemeinderates auch im Einzelfall jederzeit verändert werden.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien wurden am 15. Mai 2006 im Gemeinderat verabschiedet und treten rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung eines intensiven Vereinslebens vom 1. März 2004 außer Kraft.

Eppelheim, den 15. Mai 2006

**Mörlein,
Bürgermeister**

Anlage 1 zu den Vereinsförderrichtlinien

Folgende Vereine haben ihren Sitz in Eppelheim und entfalten ihre Aktivitäten überwiegend im Stadtgebiet:

Kulturvereine

- 1.1 Arbeitergesangverein "Eintracht" 1844 Eppelheim e.V.
- 1.2 Sängerbund "Germania" Eppelheim (1901) e.V.
- 1.3 Musikverein 1920 Eppelheim e.V.
- 1.4 Eppelheimer Carneval Club 1974 e.V.
- 1.5 Deutscher Böhmerwaldbund e.V. Heidelberg, - Ortsgruppe Eppelheim (1954) -
- 1.6 Landjugend Heidelberg - Ortsgruppe Eppelheim -
- 1.7 Rockinitiative Eppelheim 1995 e.V.

Kirchliche Vereine

- 2.1 Ev. Kirchenchor mit Singkreis (1889)
- 2.2 Kath. Kirchenchor "Cäcilia" Eppelheim mit Singkreis (1890)
- 2.3 Ev. Posaunenchor

Schutz- und Hilfsvereine

- 3.1 Freiwillige Feuerwehr (1892)
- 3.2 Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Eppelheim - (1947)
- 3.3 Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Baden e.V., - Ortsverein Eppelheim -
- 3.4 Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, -Ortsgruppe Eppelheim -
- 3.5 Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, -Ortsgruppe Eppelheim - (1946)
- 3.6 Arbeitskreis für interkulturelle Verständigung (AkIV)
- 3.7 Verein Menschen in Not e.V.
- 3.8 Erziehungsberatung und Frühhilfe für das Kind e.V.
- 3.9 Bürgerkontaktbüro e. V.

Sportvereine

- 4.1 Allgemeiner Sportverein 1888 Eppelheim e.V.
- 4.2 Deutsche Jugendkraft Eppelheim 1910 e.V.
- 4.3 Eissportclub Eisbären Eppelheim 1983 e.V.
- 4.4 Eisstockschiützen-Club Eppelheim e.V.
- 4.5 Eppelheimer Tennisclub 1968 e.V.
- 4.6 Keglerverein Eppelheim 1962 e.V.
- 4.7 Motorsportclub Eppelheim e.V. im ADAC
- 4.8 Reiterverein 1929 Eppelheim e.V.
- 4.9 Schützenvereinigung 1912/13 e.V. Eppelheim
- 4.10 Schwimmgemeinschaft "Poseidon" Eppelheim 1974 e.V.
- 4.11 Skiclub Eppelheim 1982 e.V.
- 4.12 Turnverein 1927 Eppelheim e.V.

Liehabervereine

- 5.1 Angelsportverein "Früh-Auf" 1959 Eppelheim e.V.
- 5.2 Schachclub Eppelheim 1980 e.V.
- 5.3 Filmclub Eppelheim
- 5.4 Förderverein Jugendhaus Eppelheim e.V.
- 5.5 Freundeskreis Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium 1982 e.V.
- 5.6 Verein der Hundefreunde Eppelheim 1971 e.V.
- 5.7 Kleintierzuchtverein C 44 Eppelheim 1910 e.V.
- 5.8 Obst- und Gartenbauverein Eppelheim
- 5.9 Siedlergemeinschaft Eppelheim im Deutschen Siedlerbund,
Landesverband Baden-Württemberg 1940 e.V.
- 5.10 Sportfischerverein "Wach-Auf" 1966 Eppelheim
- 5.11 Verein der Gartenfreunde Eppelheim 1977 e.V.
- 5.12 Verein der Vogelfreunde 1962 Eppelheim e.V.

Stand: 13. September 2010